

Austauschseite zur Anlage 2

der Beschlussvorlage BV/0788/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ - Änderungen sind blau dargestellt -; zur StVV-Sitzung am 18.12.18

<p>Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>	<p>stände (§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 6 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung außerdem halbjährlich jährlich einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft verlangen. § 29, § 54 Abs. 2 und § 97 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt. Die Unterrichtspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>- hier erfolgte nur eine neue Zuordnung des Satzes - ursprünglich § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung</p>
--	---	--